

Änderungssatzung vom 15.05.2018 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 26.07.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 15.05.2018 folgende Änderungssatzung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26.07.2011 (zuletzt geändert am 25.02.2014) beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.

Artikel II

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1) Die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird wie folgt pauschal entschädigt:

Truppmann	250 €
Truppführer	200 €
Maschinist/ DL-Maschinist	200 €
Atenschutzgeräteträger	125 €
Sprechfunker/ luK	100 €
ERHT (Absturzsicherung)	100 €

Die pauschale Entschädigung beinhaltet den Verdienstaufschlag, den Auslagenersatz und den Ersatz der Fahrkosten.

Artikel III

Der § 4 erhält folgende Änderung:

§ 4 Entschädigung für Feuersicherheitswachen

Feuersicherheitswachen werden auf Antrag mit einem Durchschnittssatz von 15,00 € pro Stunde und Aktiven entschädigt.

Artikel IV

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in der Aus- und Fortbildung der Gemeindefeuerwehr bzw. durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Funktion	Betrag
Kommandant	5.400 €
1. Stv. Kommandant	1.000 €
2. Stv. Kommandant	1.000 €
Zugführer 1. Zug	250 €
Zugführer 2. Zug	250 €
Stv. Gerätewart	2.000 €
Atenschutzgerätewart	1.200 €
Schriftführer	250 €
Funkanlagen	250 €
Kassierer	250 €
FB Öffentlichkeitsarbeit	250 €
FB Ausbildung und Einsatzorg.	250 €
FB Verwaltung	250 €
Jugendwart	600 €
Stv. Jugendwart	350 €
Stv. Jugendwart	350 €
Kindergruppe	350 €

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Artikel VI

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 26.07.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.05.2018. mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenreihenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Meersburg, 15.05.2018

Robert Scherer
Bürgermeister